

Anmerkung zu Nummer 36:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-3 und 5:

die Kreispolizeibehörden (die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften gemäß § 14 Landesverwaltungsgesetz, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der Großen Kreisstädte);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Justizministerium für die Bediensteten seines Geschäftsbereichs;

das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz für ihre Bediensteten;

das Bereitschaftspolizeipräsidium, die Wasserschutzpolizeidirektion und die Landespolizeidirektionen für ihre Bediensteten sowie für die Bediensteten der nachgeordneten Polizeidienststellen;

die Regierungspräsidien für ihre Bediensteten, für die Bediensteten der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und für die Bediensteten der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

im Übrigen

das Innenministerium;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

bezüglich Betrieben, die der Aufsicht des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau unterstehen:

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau
79083 Freiburg i. Br.;

im Übrigen

die Kreispolizeibehörden;

Bayern

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-3:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die oberste Landesbehörde, der die Inhaberin oder der
Inhaber der Ersatzbescheinigung untersteht oder angehört;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 5:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6:

in den Fällen der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit
und zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen in
Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen,
die Bergämter;

für den Erwerb von und den Umgang mit Ladungspulver
zum Schießen mit Böllern und Vorderladern und zum Laden
von Patronenhülsen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG
die Kreisverwaltungsbehörden;

für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der
Klasse III zum Abbrennen von Feuerwerken nach § 27 Abs.
1 Nr. 2 SprengG die Gemeinden;

in allen übrigen Fällen

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

Berlin

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-5:

Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und
technische Sicherheit
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Brandenburg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-5:

die Polizeipräsidien des Landes Brandenburg;

Bremen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-3 und 5:

für Bremen:
Stadtamt Bremen
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen;

oder

der Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16-22, 28195 Bremen,
in seinem Bereich;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

für den Bereich des Bergwesens

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2, 30655 Hannover;

im Übrigen

für Bremen:

die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:

die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremerhaven
Lange Straße 119, 27580 Bremen;

Hamburg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Postfach 11 21 09,
20421 Hamburg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 3, 4 und 5:

Behörde für Inneres – Amt für Innere Verwaltung und
Planung A 243 –
Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und
Verbraucherschutz – Amt für Arbeitsschutz – Hamburger
Straße 47, 22051 Hamburg;

Hessen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1:

der Magistrat in den kreisfreien Städten,
der Kreisausschuss im Übrigen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 2, 3 und 5:

die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die jeweilige oberste Landesbehörde, der die Person
untersteht oder angehört;

zu beachten ist die Verordnung zur Durchführung des
Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 926);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

die Regierungspräsidien;

Mecklenburg-Vorpommern

zu Nummer 36 Abs. 1-4:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Ministerpräsident und die Minister in den Fällen, die
ihren jeweiligen Geschäftsbereich betreffen;

der Innenminister auch in den Fällen, die Mitglieder des Landtages, Bedienstete der Landtagsverwaltung oder Bedienstete des Landesrechnungshofes betreffen, sowie in allen übrigen Fällen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-
Vorpommern

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit

– Dezernat Rostock –

Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

zuständig für Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan
und Güstrow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-
Vorpommern

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit

– Dezernat Neubrandenburg –

Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg,

zuständig für Neubrandenburg und die Landkreise Demmin,
Mecklenburg-Strelitz,
Müritz und Uecker-Randow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-
Vorpommern

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit

– Dezernat Stralsund –

Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,

zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise
Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-
Vorpommern

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit

– Dezernat Schwerin –

Lankower Straße 11-15, 19057 Schwerin,

zuständig für Schwerin, Wismar und die Landkreise
Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Stralsund

Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

für nichtgewerbliche Erlaubnisse gemäß § 27
Sprengstoffgesetz

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte;

Niedersachsen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte,
die Stadt Göttingen, die großen selbstständigen Städte und
die selbstständigen Gemeinden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die obersten Landesbehörden für ihre Bediensteten, die
ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für
ihren Amtsbereich und das Landeskriminalamt
Niedersachsen in Hannover für die Abgeordneten des
Niedersächsischen Landtages;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbstständigen Städte und die selbstständigen Gemeinden;

Nordrhein-Westfalen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die Kreispolizeibehörden und für Mitglieder des Landtags und der Landesregierung sowie für Bedienstete des Landtags und der obersten Landesbehörden auch das Innenministerium;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

soweit Betriebe der Bergaufsicht unterliegen

die Bergämter;

im Übrigen

die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Kreisordnungsbehörde, d. h. die Kreisverwaltung in den Landkreisen, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

jeweils für ihren Geschäftsbereich

die Staatskanzlei

Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz;

das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

das Ministerium des Innern und für Sport

Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz;

das Ministerium der Finanzen

Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz;

das Ministerium der Justiz

Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz;

das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie
und Frauen

Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und
Weinbau

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;

das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und
Kultur

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;

für Mitglieder des Landtags und Bedienstete der
Landtagsverwaltung

das Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen

das Bergamt Rheinland-Pfalz
Markenbildchenweg 20, 56068 Koblenz;

im Übrigen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz;

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a.d. Weinstr.;

Saarland

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken – der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Ministerium für Inneres und Sport
Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8:

für den Bereich des Bergbaus

Bergamt Saarbrücken
Am Bergwerk 10, 66578 Schiffweiler-Landsweiler-Reden;

im Übrigen

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-3 und 5:

die Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien
Städte als Waffenbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Geschäftsbereichs
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

das Sächsische Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Landeskriminalamts

das Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der
Bereitschaftspolizei

das Präsidium der Bereitschaftspolizei
Essener Straße 1, 04129 Leipzig;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Polizeipräsidien
sowie der nachgeordneten Polizeidienststellen

das Polizeipräsidium Chemnitz
Heinstraße 142, 09130 Chemnitz;

das Polizeipräsidium Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden;

das Polizeipräsidium Leipzig
Schongauer Straße 13, 04329 Leipzig;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der
Regierungspräsidien sowie der ihnen nachgeordneten
Landesbehörden und unter ihrer Aufsicht stehenden
juristischen Personen des öffentlichen Rechts

das Regierungspräsidium Chemnitz
Alt-Chemnitzer Straße 41, 09105 Chemnitz;

das Regierungspräsidium Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden;

das Regierungspräsidium Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig;

bei Bescheinigungen in sonstigen Fällen

das Sächsische Staatsministerium des Innern;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

und

in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen

die Bergämter;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Kreispolizeibehörden;

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1, 2, 3 und 5

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Halle/Saale und Magdeburg

die Polizeidirektionen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4

für Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 Satz 1

Waffengesetz für die Mitglieder der Landesregierung und des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie für die Bediensteten der obersten Landesbehörden der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und für Bescheinigungen nach dem § 56 Satz 1 und 4 Waffengesetz für Staatsgäste und sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten sowie deren Sicherheitsbegleiter

das Landeskriminalamt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen;

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Köthener Straße 34, 06118 Halle;

für den nicht gewerblichen Bereich

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle/Saale

die Polizeidirektionen;

im Übrigen

das Landesamt für Verbraucherschutz
– Fachbereich 5 –
Postfach 1802, 06815 Dessau-Roßlau;

Schleswig-Holstein

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Ministerpräsident und die Minister in ihrem
Geschäftsbereich;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
z.H. Herrn Bischoff
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

Thüringen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-3 und 5:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Thüringer Innenministerium
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und
Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.